

**Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- und Arbeitsrecht**

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 030 33935963; ra\_dr\_eickhoff@web.de

Web : <http://anwalt-bankrecht-berlin.de>

„Zinsscaps“ , Zinssicherungsgebühr und Zinsobergrenzen im Darlehn

Gebühren dafür ggfs. erstattbar nach BGH

Zugleich neuer „Widerrufsjoker“ zum vorzeitigen Kündigung eines Darlehensvertrages?

Entfällt die Vorfälligkeitsentschädigung?

*Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofes gegen die APO-Bank könnte die Bankbranche teuer zu stehen kommen (Urteil vom 08.05.2018 (XI ZR 790/16)).*

*Natürlich bedarf jeder Vertrag mit seinen unterschiedlichen Klauseln und „Standardinformationen“ und Preisangaben einer gesonderten Betrachtung.*

*Aber im Falle von früheren Darlehensverträgen der APO-Bank kannte der BGH keine Gnade: In der Rechtsprechung findet sich eine gravierende Schwelle zwischen Hauptgegenleistungen für das Darlehn wie etwa die Zinszahlungen und sogenannten Nebenleistungen wie Gebühren. Der wesentliche Unterschied ist, dass der BGH bis zur Grenze des Wuchers Zinsen nicht nachprüfen kann, Nebenleistungen aber AGB-rechtlich der vollen Kontrolle auf Angemessenheit usw. unterliegen.*

*Die Folgen sind dramatisch:*

*Sie können nicht nur zur Erstattung der „Zinssicherungsgebühr,“ oder wie sie sonst heißen mag, an den Kunden führen.*

*Ja, sie können im besten Falle für den Kunden einen Widerruf des gesamten Darlehensvertrages erlauben. Das ist besonders dann interessant, wenn man den Vertrag ablösen und dafür keine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen will.*

*Aber: Gerade hier muss jeder fall gesondert angeschaut werden.*

*Interessant ist die Option allemal.*

*Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt!*

*Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin*